

Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalgesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-1) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Tageseinrichtungen für Kinder die als öffentliche Einrichtungen des Marktes Reichertshofen betrieben werden:

- Kindergarten Reichertshofen „Spatzennest“,
- Kindergarten Hög „Sonnenkindergarten“
- Kinderkrippe des Marktes Reichertshofen

§ 2 Gebührenerhebung

Der Markt Reichertshofen erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Gebühren für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Neben der Gebühr werden Spiel- und Getränkegeld erhoben.

§ 3 Schuldner der Gebühren

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren werden in 12 Monatsbeträgen erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind jeweils am 1. eines Monats für den laufenden Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten des Marktes Reichertshofen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes –KAG- zu entrichten.

§ 6 Gebühren für die Benutzung

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
- (4) Werden die Buchungszeiten mehrmals überschritten, so ist für diese Zusatzzeiten eine Überziehungsgebühr zu entrichten.
- (5) Für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten für ein Kindergartenjahr wird ab der 2. Änderung eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 7 Höhe der Gebühren und soziale Staffelung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage für die Höhe der Gebühren sind die Regelungen des BayKiBiG.
- (3) Die Gebühren werden unter Beachtung der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder des Marktes Reichertshofen betreuten Kinder der Familie wie folgt ermäßigt:
 - a) Für das zweite Kind um 40 v.H.
 - b) Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Der Markt Reichertshofen erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Markt Reichertshofen für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens in Reichertshofen vom 27.06.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2003 und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens Hög vom 27.06.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2003, außer Kraft.

Reichertshofen, 26.06.2006
Markt Reichertshofen

Anton Westner
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Gebührenregelungen für die Benutzung des Kindergartens Reichertshofen „Spatzennest“ und des Kindergartens Hög „Sonnenkindergarten“

1. Gebührenstaffelung für Kindergärten

<u>Buchungskategorie</u>	<u>monatlicher Betrag</u>
über 3 bis 4 Stunden	46,00 €
über 4 bis 5 Stunden	57,50 €
über 5 bis 6 Stunden	66,50 €
über 6 bis 7 Stunden	74,00 €
über 7 bis 8 Stunden	82,00 €
über 8 bis 9 Stunden	90,00 €
über 9 bis 10 Stunden	98,00 €

2. Gebührenstaffelung für unter 3-jährige im Kindergarten

<u>Buchungskategorie</u>	<u>monatlicher Betrag</u>
über 3 bis 4 Stunden	100,00 €
über 4 bis 5 Stunden	125,00 €
über 5 bis 6 Stunden	150,00 €
über 6 bis 7 Stunden	175,00 €
über 7 bis 8 Stunden	200,00 €
über 8 bis 9 Stunden	225,00 €

3. Spielgeld, Getränkegeld

Das Spiel- und Getränkegeld beträgt 7,00 € pro Monat und wird zusätzlich zur Gebühr erhoben. Für die Schließzeit im Sommer, die 4 Wochen beträgt, wird kein Spiel- und Getränkegeld erhoben.

4. Verpflegung

Die Verpflegung wird nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

5. Überziehungsgebühr

Die Gebühr für das Überziehen der Buchungszeiten beträgt 15,00 € pro Monat.

6. Verwaltungsgebühr gem. § 6 Abs. 5

Die Gebühr für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten beträgt jeweils 10,00 €.